

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Bergstraße" der Gemeinde Rüdnitz
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Sachverhalt und Planungsziel Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. Hierfür setzt der Planentwurf ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest. Das im Vorentwurf geplante Wochenendhausgebiet ist nicht mehr Teil der Planung.	

Das Landesamt für Umwelt wurde im vorangegangenen Verfahren auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Hierzu erging am 21.07.2021 eine Stellungnahme.

In der Stellungnahme wurde die vorhandene Situation (Vorbelastung) durch die Auswirkungen der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen bekannt gegeben. Mitgeteilt wurde, dass den Erwartungen zum Schutzanspruch im Sinnen der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ gegenüber dem geplanten Sondergebiet Wochenendhaus im Nachtzeitraum nicht entsprochen werden kann.

Empfohlen wurde, gegenüber den Erwartungen zum Schutzanspruch für das geplante Wochenendhausgebiet die vorhandene Situation der Geräuscheinwirkungen im Nachtzeitraum zu berücksichtigen. Den Erwartungen zum Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes kann entsprochen werden.

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt parallel zur Stellungnahme aufgefordert.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)³, der Freizeidlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg⁴, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁵ und der Technischen Anleitung zur Rein-

¹Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

⁴ Freizeidlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

haltung der Luft (TA Luft)⁶ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁸ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

2.2 Immissionssituation- Schutzanspruch

Den Ausführungen unter Pkt. 4.6 – Immissionsschutz und dem Umweltbericht Pkt. 4.7 kann gefolgt werden. Die vorangegangene Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt wurde ausreichend berücksichtigt. In einer Entfernung von > 1500 m befinden sich die Standorte von Windenergieanlagen. Ein Konflikt, zwischen den Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Aus der Festsetzung zur besonderen Art der baulichen Nutzung ergeben sich in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen z.B. für technische Anlagen wie Wärmepumpen, die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterliegen.

Zur Abwägung unter Pkt. 4 ist jedoch festzustellen, dass von dem in der Begründung für das SO Wochenhausgebiete angewendeten Orientierungswert der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ von 35 dB(A) im Nachtzeitraum nach den Hinweisen des Beiblattes 1 im Rahmen der Abwägung abgewichen werden kann, wenn andere Belange überwiegen.

Daher kann der Aussage, dass das SO Wochenendhaus aus lärmtechnischen Gründen nicht umsetzbar ist, nicht gefolgt werden.

Da das geplante Wochenendhausgebiet an den Außenbereich grenzt, ist ein Beurteilungspegel von 40 dB(A) im Nachtzeitraum durchaus gegenüber Geräuschimmissionen, die von im Außenbereich privilegierten Anlagen hervorgerufen werden, zumutbar.

Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Wenn im Rahmen der Abwägung im Nachtzeitraum ein Beurteilungspegel von 41 dB(A) hingenommen und von dem Orientierungswert von 35 dB(A) abgewichen wird, stehen immissionschutzrechtliche Belange der Entwicklung des SO Wochenendhaus nicht entgegen.

Das Wochenendhausgebiet stellt sich dann nicht als heranrückende schutzbedürftige Nutzung dar. Ein Beurteilungspegel von 41 dB(A) erfordert auch keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich (z.B. Grundrissgestaltung, baulicher Lärmschutz).

⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken. In der Abwägung zu den Geräuscheinwirkungen, sollten jedoch die Hinweise der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Beiblatt 1 zur Anwendung der Orientierungswerte berücksichtigt werden.

4. Mitteilung der Abwägung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensliste gebeten.

Dieses Dokument wurde am 21. Juli 2022 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.